

Hauptbestandteil des Nikolausmarkts ist der Markt auf dem Willy-Brandt-Platz an den beiden Wochenenden, auf dem sich Vereine, Schulen, Kindergärten, Kunsthandwerker und Geschäftsleute präsentieren. Neben einem kommerziellen Warenangebot werden auch Selbstgemachtes, Selbstgebackenes, Dekorationen und Kunstartikel angeboten.

Von der Hochstraße bis zum Willy-Brand-Platz bieten sich den Besucher:innen verschiedenste Aktionen und gastronomische Angebote. Insbesondere stehen auch Kinderaktionen im Vordergrund. Das weihnachtsmarkttypische Angebot zur Kinderunterhaltung beinhaltet insbesondere Stockbrot backen, Bastelaktionen und Vorlesungen. Dieses Programm wird für die Kinder kostenlos sein. Ein musikalisches Rahmenprogramm rundet den Nikolausmarkt ab.

Der Bereich der Sonntagsöffnung wird gemäß Anlage 2 umgrenzt (rot markierte Fläche = Veranstaltungsfläche, grün markierte = zusätzlich freigegebene Öffnungsflächen).

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LÖG NRW ist die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, verkaufsoffene Tage per Verordnung freizugeben.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe sind gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Gelegenheit zu einer Stellungnahme wurde der IHK Nord Westfalen, dem Handelsverband NRW, der Handwerkskammer Münster, der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der Gewerkschaft ver.di Region Mittleres Ruhrgebiet mit Schreiben vom 17.10.2022 gegeben.

Der Handelsverband und die Industrie- und Handelskammer unterstützen die Öffnung. Die evangelische Kirche will „nicht explizit widersprechen“, solange es keine zusätzlichen Öffnungen außer den bereits bekannten Sonntagen geben wird. Die kath. Kirche stellt fest, dass die Öffnungen in „Summe im Jahresverlauf quantitativ sehr moderat“ seien.

Von Ver.di und der Handwerkskammer lagen bis zum 27.10.2022 keine Stellungnahmen vor.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind als Anlagen 4-7 beigefügt.

2. Aktuelle Rechtslage und Verfahren

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der aktuellen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft näher definiert.

„Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.“

Mittlerweile wurde die angestrebte Auslegung des Gesetzgebers durch mehrere Urteile des Oberverwaltungsgerichtes NRW eingeschränkt). Daher wurde vom Land NRW eine Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW (letzter Stand: Februar 2020) herausgegeben. Dies wurde von der Verwaltung bei der Prüfung zu Grunde gelegt.

Bei der nun geplanten Öffnung am Sonntag während des Nikolausmarktes, eine seit 1997 am 2. Advent mit bedeutendem Hintergrund für die Stadtgeschichte stattfindende Veranstaltung, liegt ein „Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW vor.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Ziffer 1 wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Am 17.07.2019 hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Normenkontrollverfahren (Aktenzeichen 4 D 36/19 NE) bestätigt, dass auf eine Prognoseberechnung verzichtet werden kann und ein öffentliches Interesse für einen verkaufsoffenen Sonntag insbesondere dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt und diese einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen. Diese Vermutungsregel ist einschlägig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit mit ihr stattfindet. Die zeitliche Öffnung überlappt sich mit dem Veranstaltungszeitraum des Nikolausmarktes komplett.

Die Erfahrungen aus dem diesjährigen Appeltatenfest zeigen, dass u.a. auch aufgrund des Verzichts der letzten Jahre mit beträchtlichen Besucherströmen zu rechnen ist. Das außergewöhnliche Angebot an Selbstgemachtem sowie das gastronomische Angebot und die Unterhaltungsmöglichkeiten für Kinder bekräftigen diese Erwartung.

Nach erfolgter Prüfung seitens der Verwaltung werden in Anlage 2 kenntlich gemachte Flächen Bereiche (grün markiert) freigegeben. Die freigegebenen Flächen dienen der fußläufigen Zuführung von Besucher:innen zum Veranstaltungsbereich, da diese die Haltestellen des ÖPNV oder für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen verbinden.

Die beabsichtigte Sonntagsöffnung erfüllt mithin die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die als Anlage 3 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

| Ertrag | € |
|----------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

| Aufwand | € |
|----------------------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

investiver Finanzplan

| Einzahlung | € |
|-------------------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| Auszahlung | € |
|------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage)

eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

